

Der Ausschufs billigte den Vorschlag des alten Herzogs, der das Einkommen der geistlichen Güter in drei Teile zu teilen und heilsam zu verwerten wünschte. Ein Drittel sollte zur Aufbesserung der Pfarrer, Prediger und Kirchendiener, ein Drittel zur reicheren Ausstattung der Leipziger Hochschule, zur Unterstützung armer Studenten und zur Unterhaltung begabter Schüler mit ihren Lehrern und ein Drittel für das Wohl des Landes verwendet werden. Man entschlofs sich dazu, künftig nicht nur verschiedene Vorwerke der Klostergüter, sondern auch die freigewordenen Klostergebäude und Priesterhäuser in den Städten zu verkaufen und den Ertrag davon nützlich zu verausgaben. Die Bischöfe sollten genötigt werden, dem Herzog wegen der ihm zugefügten Beleidigung Genugtuung zu geben, das herkömmliche Verhältnis zu den sächsischen Landständen beizubehalten und keine Neuerung anzustreben. Die Verhandlungen mit Moritz über seinen Unterhalt führten schliefslich dahin, dafs er bereit war, mit der Gattin seinen Wohnsitz am Hofe des Vaters zu nehmen. Wenn aber die Unverträglichkeit der Mutter dazu nötigte, dann sollte es ihm freistehen, in Meifsen oder in Pirna oder in einem anderen nahe gelegenen Orte mit fürstlichem Einkommen zu leben. Über das Leibgeding und über die Erbforderung des Landgrafen kam es nicht zur Verständigung. Die Verwaltung des Hofes und des Landes wollte der junge Herzog übernehmen, wenn es der Vater wünschte; doch sollte man die Sache mit größter Vorsicht an ihn bringen, damit er nicht den geringsten Anlaß zu Unmut und Verdrufs hätte. Da Herzog Heinrich wohl einsah, dafs er als kranker Mann der Herrschaft nicht mehr mächtig wäre, so bewilligte er dem Sohne die Aufsicht über das vernachlässigte Hofwesen und über die laufenden Geschäfte der gesamten Landesverwaltung. Aber Neuerungen, Belehnungen, Verschreibungen, Begnadigungen u. a. sollten nur mit seiner Zustimmung stattfinden. Am 5. August unterschrieben Vater und Sohn die darüber ausgefertigte Urkunde¹⁾.

Noch bildete das Testament einen Stein des Anstofs. Weil Moritz keine Gewifsheit darüber erhalten hatte, dafs die für ihn wichtige Stelle den Zusatz „gemäß der väterlichen

¹⁾ v. Langenn II, 217. Br. K. I Nr. 190. HStA. Loc. 10549 Acta, Herzog Moritzens von Sachsen Vermählung Vol. II Bl. 96; Loc 10550 Ratschläge usw. Bl. 22. Vgl. S. 282 Anm. 5 und Br. I, 24 Z. 8f. Wer könnte behaupten, dafs Moritz die Urkunde „blindlings“ unterschrieben hätte?